

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schafft stehenden Republiken, die französische ausgenommen, von den Pfarrämtern ausgeschlossen, so daß er mit vielen andern, diesem Gesetze zufolge, seine Pfarrstelle und das cispalpinische Gebiet hat verlassen müssen.

Er bittet also, daß die helvetische Regierung sich bey der cispalpinischen um Erlangung der Reciprocität verweise, d. i., daß die helvetischen Geistlichen in Cispalpini, so wie die cispalpinischen in Helvetien gleiche Rechte genießen können; und im Fall der Weigerung von Seite Cispalpiniens, daß in Helvetien ein gleiches Gesetz gemacht werde, das die cispalpinischen Geistlichen von den Aemtern ausschließt, damit die inländischen vor den ausländischen Geistlichen unterhalten werden.

Obwohl die Bittschrift weder gesempelt noch viset ist, so glaubt doch Ihre Pet. Commision, in Rücksicht ihres Inhalts, unmaßgeblich darauf antragen zu müssen, dieselbe an die Vollziehung zu überweisen, ja dem es wichtig seyn kann, den Vollziehungsrath über diesen Gegenstand aufmerksam zu machen. Zu dem ist es möglich, daß der Bittsteller durch seinen Aufenthalt außer der Republik, das Gesetz über die Formlichkeiten der Bittschriften, nicht habe wissen können. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Gestohlene Briefe von und über Männer, Weiber, Priester und Soldaten aus der Revolutionszeit in Helvetien. Mit einem Kupfer von Schellenberg. 8. St. Gallen 1801, bey Hausknecht, und in Comm. bey Supprian in Leipzig. S. 368.

Die neuen Verhältnisse, die Charakterentwicklungen, und die Misstimmungen, welche die Militaireinquartierungen in Helvetien, seit drey Jahren ins häusliche, und zumal ins ehliche Leben brachten, sind der eigentliche Gegenstand dieser, von einem Satyre auf der Post gestohlenen, und an den Herausgeber zum Abschreiben übergebenen Briefe. Dieser, der sich erst vor der gestohlenen Waare freizigt, schließt dann mit dem gehörnten Boksfusse ein Verkommen, mittels dessen er nur die Hälfte der Briefe nach eigner Auswahl abschreiben darf; da uns nun der Abschreiber ein gutmütiger Tropf zu seyn scheint, so wollen wir glauben, daß wir es ihm zu verdanken haben, wann in der Sammlung gerade keine Wüstlinge zum Vorschein kommen, und das Buch dadurch für die Sittlichkeit ganz ungefährlich wird; das

für aber bringen wir es daß auch auf seine Rechnung, wann er die von tieferer Menschen- und Frauen-Kunst und von feinerer Beobachtungskunst zeugenden Briefe ebenfalls wegläßt, und der goldenen Mitleidigkeit huldigte. Hin und wieder finden sich dann doch noch ganz hübsche Sachen, z. B. der Brief der Mad. B. an Mad. A. (S. 40) aus dem wir einige Stellen ausheben wollen:

„Zuerst von deinem Spott, den du über mein heiliges Nonnenleben so reichlich ausgegossen hast; und da muß ich dir vor allem ansagen, daß die Pfeile desselben mich gar nicht berührt haben, und daß du die eine völlig irrite Vorstellung von meiner Lebensart hast beibringen lassen. Wer sollte das auch wohl ein Nonnenleben heißen können, wenn ein Weib den Tag über den Haushäuschen obliegt, oder sich mit den Kindern zu schaffen macht, oder in einem Buche liest, oder auf dem Clavier klimpert, oder mit ihrem Manne dahlet, oder den Dienstboten ihre hohen und auserhöchsten Beschle erhält, und einen guten Theil der Abende in Gesellschaft zubringt, und wohl gar in Concerten und auf Bällen sich einfindet? Wahre ist es, zu Hause lasse ich mich in meiner gewohnten Lebensweise durch keine Einquartirung stören. Ich betrachte die Offiziers die bey uns logiren, als Tischgänger, denen ich mit geziemender Höflichkeit besser oder schlechter aufwarte, so wie es mir ihr Rang und ihr Charakter zu erfordern scheint; aber als Haussfreunde oder Courtisane mag ich sie nicht auf dem Halse haben. Nach deiner Ausserung sollen es edle oder gar heilige Gestimmen seyn, die aus meiner Lebensweise hervorleuchten. Das ist entweder Ernst oder Spott: Nur ersten Fall würdest du mir eine Ehre erweisen, die mir nicht gebührt: Im zweyten Fall hättest du sehr neben das Ziel geschossen; denn ich muß dir bekennen, daß der Grund meines Verhaltens, in mancherley, vielleicht sehr tadelnwerthen Fehlern liegt, die man grossentheils nicht weniger lächerlich findet, als diejenigen, worüber du gespottet hast.“

„Aus altfränkischer Steifigkeit würde ich glauben den Wohlstand und gute Sitten zu beleidigen, wenn sich ein Militairmann einen Tag um den andern Stundenlang bey mir allein aufzuhalten würde. Aus Frömmigkeit vermeide ich den Schein des Bösen, um meinem Manne kein Aergerniß und meinen Haugenoßn kein schlimmes Beispiel zu geben. Aus Liebe zur Bequemlichkeit hasse ich das Lästige der Courtisanerie. Aus Stumpfsein finde ich das Höfren und alle Lieblichkeiten desselben abschmackt und langweilig. Aus Mangel an Selbstvertrau- a fürchtet ich die Gefahr. Aus Blödigkeit und Ziererey

scheue ich die Zudringlichkeit. Aus altgrossmütterlicher Empfahl halte ich es für mich und meine Kinder nothwendig und zuträglich, vor den soldatischen Manieren und Sitten in dem Innern meines Hauses die Thüre zu schliessen. Aus Eigenliebe halte ich mich für etwas so Wichtiges und Vornehmes, daß ich es weit unter meiner Würde finde, irgend einem Offizier, und wäre es auch der General en chef, zu einem Spielzeuge zu dienen. Aus Stolz dünke ich mich auf dem Throne meines Hauswesens eine Königin zu seyn, vor welcher keinem Fremden ohne gebührenden Respect zu erscheinen erlaubt ist. Aus Eigendunkel und Selbstgesättigkeit glaube ich allein und im Bilde meines Hauswesens etwas viel Klügeres und Besseres denken und thun zu können, als in dem einsamen Umgange mit einem Officier zu lernen seyn möchte. Aus übermäßiger Liebe zur Freyheit und Unabhängigkeit könnte ich's nicht ausschliessen, wenn ich von so einem zudringlichen Monsieur in meinem gewöhnlichen Seyn und Thun, Leben und Weben gehemmt und gestört würde; wenn er mir gar darein schwatze, mich betrütern und unterrichten, über mein Thun und Lassen raisonniren, und über dieses und jenes Auskunft und Rechenschaft verlangen wollte. Ich kann mir nichts erbärmlicheres denken als ein Weib, welches einem Offizier zur Beichte sitzt. Aus Eigennün hange ich so fest an meiner Lebensart, daß selbst mein Mann mich zu keiner Aenderung bereuen könnte.“

Ueber ein Abderitenfieber, welches in gewissen Städten unter dem weiblichen Geschlechte füraus, epidemisch herrschte und noch herrscht, finden sich S. 281 und folg. einige ganz gute Bemerkungen. „Die Franzosen mag eine solche Kranke noch wohl leiden, dagegen sind sie große Feindinnen der neuen Regierung und aller Patrioten; denn ihr Vater ist Landvogt gewesen, ihr älterer Bruder ein Mitglied des Raths, ihr jüngerer ein Kanzlist mit schönen Anwartschaften, ihr Schwager Zunsmüller, und ich Gerichtsherr. Zwar haben sich die Ehrentitel ihres Herren Papa's und ihrer Herren Brüder, so wie ihrer übrigen beamten Herren Vettern und Bekannten im Umlauf erhalten, und gelten immer noch so viel als die französischen Absignats; sie hat es sich aber in den Kopf gesetzt, daß dieselben ihren alten vollgültigen Werth wieder bekommen müssen, u. s. w.“

Lettres sur l'Helvétie. (als Motto der 3te Art. des Friedens von Luneville) 8. Zürich. 1801. S. 38.

Dies ist das Original der Briefe eines Schweizers an einen russischen Offizier, die der Republikaner aus der

Handschrift zu übersetzen angesangen hat, und deren Fortsetzung nächstens folgen wird.

Auf die der Regierung gemachte Anzeige, daß der Statthalter des Cantons Bern den Verkauf der neulich erschienenen Schrift, betitelt: Prüfung der Gründe für und wider das Einheitsystem und den Föderalismus in der Schweiz (Vergl. S. 10), einstweilen verboten habe, hat der Volkz. Rath in Betracht, daß dieselbe gar nicht geeignet sey, der guten Sache und der öffentlichen Meinung zu schaden, den Befehl ertheilt, das Verbot des Statthalters aufzuheben und dem Verkaufe der Schrift keine fernere Hindernisse entgegenzusetzen.

Berichtigung.

In der helvetischen Zeitung Nr. 15. S. 59 steht folgende Anzeige: „Bern. Es muß den Freunden der Religion sehr wohl thun, zu wissen, daß den Religionsdienern im Canton Bern, die gleich andern Staatsbeamten einen starken Besoldungsrußstand hatten, mit Hintanzezung dieser, abermals eine beträchtliche Summe abgetragen worden ist. Ein jedweder von ihnen erhielt neulich wieder nach Verhältniß 5, 6, 7 bis 800 Franken.“ Zur Beleuchtung und Berichtigung dieser Anzeige, mögen folgende Thatsachen dienen:

1. Die höchste Summe, welche die Religionslehrer im Canton Bern letzthin erhielten, belaust sich nicht auf 800 Franken.

2. Die Summe die sie erhielten, beträgt im Durchschnitt 400 Franken. Mehrere erhielten nicht einmal 100 Franken.

3. Diese Summe ist ein Theil ihrer durch die getroffenen Einrichtungen größtentheils sehr verminderten gerechten Besoldungsansforderung für das Jahr 1799.

4. Auf die Bezahlung dieser gerechten Ansforderung müßten die Religionslehrer im Canton Bern, unter denen mehrere mittellose Väter zahlreicher Kinder sind, wenigstens 14 Monate warten. — Ich frage nun, ob dieses den Freunden der Religion wohl thun müsse? Ob das dem Einsender obiger Anzeige wirklich wohl thue? und bemerke nur noch, daß die Bezahlung dieser Schuld nur in dem Falle eine Hintanzezung der andern Staatsbeamten genannt werden kann, wenn man annimt, daß alles Geld in der ganzen Republik ihnen von Rechts wegen zustiesen solle.

(Sign.) Wagner, Gymnasiarcha Mitgli. des Entschädigungs-Comite für den Canton Bern.